



PANORAMA

Wissenswertes aus der Risikoversorge

Summ, summ, summ - Quadkopter flieg herum...

Weihnachten ist ja nicht nur das Fest der Liebe und der Besinnlichkeit, sondern auch das Fest des Schenkens. Nicht selten lag da auch ein kleiner ferngesteuerter Hubschrauber oder gar ein Quadkopter mit Digitalkamera unterm Weihnachtsbaum („Drohne“). Da kann man es doch kaum erwarten, die ersten Luftaufnahmen zu machen, oder? Doch Vorsicht! Was viele nicht wissen: Das Luftfahrtgesetz schreibt bereits seit 2009 zwingend vor, dass auch für solche Fluggeräte eine Haftpflichtversicherung vorhanden sein muss. Damit besteht Haftpflichtversicherungspflicht, wie Sie es beispielsweise auch vom Auto her kennen. Dabei spielt es gar keine Rolle, wie groß, wie schwer oder wie teuer das Fluggerät ist bzw. war. Bedenkt man, dass selbst ein kleiner Hubschrauber aus der Spielzeugabteilung schnell einen Schaden in vierstelliger Höhe verursachen kann, wenn er auf einen Pkw stürzt, bekommt man einen ersten Eindruck von der Sinnhaftigkeit dieser einheitlichen Regelung. Personenschäden können auch mit kleinen Flugkörpern schnell zu Schadensersatzansprüchen führen, „Otto-Normalverbraucher“ mit seinen finanziellen Rücklagen nicht mehr begleichen kann. Der Schutz potentieller Opfer muss daher auch bei der privaten Nutzung eines solchen Geräts immer die erste Rolle spielen. Daher ist die gesetzliche Regelung absolut korrekt. Den benötigten Haftpflichtschutz zu

erhalten ist – auch bei rein privater Nutzung – allerdings gar nicht so einfach. Separate Verträge sind relativ teuer, am Markt kaum vorhanden und setzen häufig auch eine gewerbliche Nutzung voraus (z. B. als Fotograf). In den meisten bestehenden Privathaftpflichtversicherungen sind zwar Flugmodelle mitversichert – allerdings nur solche, die nicht versicherungspflichtig sind. Alte Bedingungen passen sich eben nicht an neue Gesetzesregelungen an. Erst nach und nach erweiterten bisher einzelne Versicherer ihre neuen Bedingungen um den notwendigen Schutz – und bei weitem nicht jeder Versicherer möchte dieses neue Haftungsproblem übernehmen. Es kann daher sein, dass nur ein Versichererwechsel den benötigten Einschluss bringt. Keinesfalls sollten Sie leichtfertig auf den Versicherungsschutz verzichten. Neben den zivilrechtlichen Schadensersatzansprüchen kann ein Verstoß gegen eine gesetzliche Versicherungspflicht auch immer strafrechtliche Konsequenzen haben und zumindest ein Bußgeld nach sich ziehen. Kontaktieren Sie uns bitte vor dem ersten Start – wir finden eine Lösung für Sie!



Vorsicht bei Film- und Videoaufnahmen: § 201a StGB!

Die Privatsphäre eines Menschen ist in unserem Land in besonders hohem Maße geschützt. Das kann Drohnenpiloten bei unbedarftem Handeln aber zum Verhängnis werden. In § 201a Abs. 1 Nr. 1 StGB wird geregelt, dass das unerlaubte Fotografieren von Personen, die sich in der blickgeschützten Sicherheit des eigenen Wohnraums (z. B. auch eigener Garten, Terrasse, Balkon) befinden, mit Geld- oder Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren bestraft wird.

Die Voraussetzungen für eine solche Straftat sind bei einem kleinen Rundflug über die Nachbargärten schnell geschaffen. Da hier problemlos Vorsatz unterstellt werden kann, empfehlen wir den Nutzern privater Drohnen mit Kamera, den Bereich der Rechtsschutzversicherung um die Komponente des **erweiterten Strafrechtsschutzes** zu erweitern.

**Sie haben Fragen zu einem Thema?
Sie wünschen weitere Informationen?
Kontaktieren Sie uns, wir sind gerne für Sie da!**



Kirchhoff & Runge
Finanzdienstleistungs GbR
Bahnhofstr. 6 • 99084 Erfurt
Tel.: 0361/6546988 • Fax: 0361/6546989
runge@kirchhoff-runge.de
<http://www.kirchhoff-runge.de>

Wenn Vermieter für die von Ihren Mietern verursachten Schäden haften müssen...

In Deutschland gibt es ziemlich viele Gesetze – und das ist auch gar nicht so schlecht. Denn die Hauptaufgabe eines Gesetzes ist es, das Zusammenleben der Menschen zum Besseren zu regeln. Unterm Strich gelingt dies den meisten Gesetzen auch ganz gut. Nicht selten sorgen Gesetze aber auch für gewisse Überraschungen. So beispielsweise auch § 14 des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG). Hierin wird geregelt, dass ein Wohnungseigentümer dazu verpflichtet ist, eine gewisse Sorgfalt im Umgang mit Sonder- und Miteigentum am Gebäude walten zu lassen. Weiterhin wird geregelt, dass er auch dafür zu sorgen hat, dass diese Sorgfalt auch durch die Personen an den Tag gelegt wird, die seinem Hausstand angehören bzw. denen er die Nutzung überlässt. Darunter fallen auch Mieter. In der Konsequenz kann sich daraus ein Haftungsanspruch der übrigen Eigentümergemeinschaft gegen den Wohnungseigentümer ergeben. Verursacht ein Mieter beispielsweise einen Brand, durch den auch Gemeinschaftseigentum beschädigt wird (z. B. das Treppenhaus), muss natürlich in erster Linie der Mieter für die Schäden aufkommen. Was aber, wenn der Mieter keine Privathaftpflicht hat und auch sonst nichts bei ihm zu holen ist? In diesem Fall kann die Eigentümergemeinschaft den Wohnungseigentümer in Regress nehmen. Dies ist einer der Gründe, weshalb neben der Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht der Wohnungseigentümergeinschaft auch für jeden vermietenden Wohnungseigentümer ein eigener entsprechender Vertrag bestehen sollte. Hier ist aber Vorsicht geboten, denn die üblichen Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherungen schließen Schäden am Gemeinschafts-, Sonder- und Teileigentum aus. Auch in guten Privathaftpflichtversicherungen ist die Vermietung von Wohnungen oft bereits mitversichert. Ausgeschlossen bleibt dort aber in aller Regel der Miteigentumsanteil. Gibt es in unserem Beispiel vier gleiche Wohnungen in der Wohnungseigentümergeinschaft, müsste der Wohnungseigentümer einen $\frac{1}{4}$ des Schadens selbst übernehmen. Gerne finden wir einen leistungsstarken, preiswerten Tarif der Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht, der das angesprochene Problem umfänglich löst.



© drossauer, Fotolia #191847776



© Setareh, Fotolia #20349900

Von der Gesetzlichen Krankenversicherung und dem Zusatzbeitrag...

Zum Jahreswechsel war ein großer Teil der Gesetzlichen Krankenversicherungen gezwungen, den Zusatzbeitrag anzuheben. Da dieser ausschließlich vom Arbeitnehmer getragen werden muss, wirkt sich eine Erhöhung finanziell schnell spürbar aus. Verdient ein Arbeitnehmer z. B. 2.500 Euro brutto im Monat und erhöht seine Krankenkasse den Zusatzbeitrag um 0,4 %, bleiben monatlich 10 Euro weniger. Da die Leistungen der verschiedenen Krankenkassen

zum allergrößten Teil identisch sind, da sie im Sozialgesetzbuch festgeschrieben sind, entstehen den meisten Versicherten durch einen Wechsel zu einem günstigeren Anbieter keine Nachteile. So können diese 120 Euro pro Jahr – oder mehr – evtl. sinnvoller eingesetzt werden. Der Schutz der Gesetzlichen Krankenversicherungen weist einige Lücken auf: Krankengeld (30 % unter gewohntem Einkommen), Zahnersatz (fester Zuschuss und dadurch hoher Eigenanteil bei Implantaten), Naturheilverfahren (nur bestimmte und in der Regel nur, wenn Behandlung durch Arzt erfolgt), etc. – in nahezu allen Bereichen besteht die Möglichkeit, die Absicherung mit privatem Zusatzschutz abzurunden. Ganz individuell können Sie so die medizinischen Themen angehen, die Ihnen und Ihrer Familie wichtig sind. Gerne zeigen wir Ihnen, wie einfach und schnell der Kassenwechsel bewerkstelligt werden kann. Gerne zeigen wir auch, wie Sie Ihre gesundheitliche Vorsorge mit Zusatzschutz optimieren können.

Hätten Sie es gewusst?

! Zum 01.01.2016 tritt die erste Stufe der Reform der Pflegeversicherung in Kraft. Viele Neuregelungen betreffen Ersatz- und Kurzzeitpflege (Details finden Sie z. B. hier: <http://www.presseportal.de/pm/6910/3179705>). Die zweite, größere Stufe greift zum 01.01.2017 und beinhaltet u. a. eine Neueinteilung in fünf, statt bisher drei, Pflegestufen. Die Bemühungen des Gesetzgebers zeigen: Pflege ist und bleibt DAS große Volksthema!



© blunefespin, Fotolia #83708571